

Information für Klinische Sprechwissenschaftler

Nach der erfolgreichen Absolvierung der Postgraduierung „Klinische Sprechwissenschaftler“ gehören die Diplom-Sprechwissenschaftler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Klinische Sprechwissenschaftler zu den zulassungsfähigen Berufsgruppen.

Dies bedeutet, dass die grundsätzliche Möglichkeit besteht, im Heilmittelbereich Stimm-, Sprech-, und Sprachtherapie therapieren zu können.

Die Postgraduierung eröffnet Ihnen die grundsätzliche Möglichkeit, dass Ihre Zulassungsfähigkeit und damit die Arbeitsmöglichkeit als Therapeutin von den Kassen geprüft wird. Der Umfang Ihrer Tätigkeitsmöglichkeiten richtet sich aber immer nach den individuell erbrachten Studien- und Postgraduierungsleistungen. Auch die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ist nur in den Bereichen möglich, in denen die theoretischen Anforderungen der Zulassungsfähigkeit erfüllt sind.

Ob eine Teilzulassungsfähigkeit oder eine Vollzulassungsfähigkeit gegeben ist, muss nach der Postgraduierung von den Krankenkassen individuell geprüft werden.

Die Überprüfung erfolgt,

- bei Gründung einer eigenen Praxis, nach einem Antrag auf Zulassung zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen oder
- bei einer Tätigkeit als Angestellte oder angestellte fachliche Leitung bei Anmeldung als Mitarbeiterin durch den Arbeitgeber. Nach Anmeldung können die Kassen Qualifikationsnachweise fordern.

Für die Überprüfung der Zulassungsfähigkeit müssen Sie neben der Urkunde der Postgraduierung und der Nachweise über die im Rahmen der Postgraduierung belegten Veranstaltungen auch folgende Unterlagen bei den jeweilig zuständigen Krankenkassen in Ihrem Bundesland einreichen:

- Zeugnis und Urkunde des Studiums als Diplom-Sprechwissenschaftler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Studienbuch und Scheine

Wenn im Studienbuch nur Veranstaltungsnummern als Nachweise aufgeführt sind, reichen Sie bitte ergänzend die Semesterlisten mit Titeln ein.

- Praktikumsbescheinigungen

Bitte beachten Sie, dass bei den Praktika die Einzelstunden pro Störungsbild (Teilbereiche siehe Zulassungsempfehlungen) ausgewiesen sein müssen. Sollten Ihre Nachweise keine Einzelstunden pro Störungsbild ausweisen, lassen Sie diese bitte nachträglich ergänzen. Informationen hierzu erhalten Sie gerne in der telefonischen Rechtsberatung des dbS.

- Nachweise über die Praxisstunden, welche beim Arbeitgeber unter externer Supervision durchgeführt worden sind. Die Bescheinigungen müssen Einzelstunden pro Störungsbild ausweisen.

- Bescheinigungen über die externe Supervision, sowie die Angaben zum Supervisor

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Originalunterlagen bei sich behalten und nur Kopien versenden sollten.

Gerne prüft der dbs vorab für Sie, ob alle Unterlagen vorhanden sind und in welchen Bereichen Sie angestellt und/oder selbständig arbeiten dürfen. Bitte rufen Sie zur individuellen Beratung die dbs-Rechtsberatung dienstags in der Zeit von 16-19 Uhr oder donnerstags von 10-12.30 Uhr unter 02841 9981910 an.